



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 21. September 2011
Seite 1 von 4

Elektronische Post

An alle Förderschulen, Realschulen,
Gesamtschulen, Berufskollegs
und Gymnasien
im Regierungsbezirk Köln

Aktenzeichen:
48.1.1-RdVfg11

An alle Hauptschulen durch die
Schulämter des Bezirks

Auskunft erteilt:
Herr Kaspari
thomas.kaspari@brk.nrw.de
Zimmer: C 221
Telefon: (0221) 147 - 2553
Fax: (0221) 147 - 4831

Nachrichtlich:
An die Träger der Ersatzschulen

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Schulpflichtüberwachung beim Schulwechsel, insbesondere beim Übergang in die Sekundarstufe II

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Bezug: Meine Rundverfügungen vom 16.06.2010 und 07.10.2010

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Anlage: Musterinformation über Schulpflicht in der Sek. II
Textmuster für Anhörung

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

die Erfahrungen aus dem zurück liegenden Schuljahr haben gezeigt,
dass das bisher praktizierte Verfahren der Schulpflichtüberwachung
verbessert werden kann:

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Eine Vielzahl von Jugendlichen galten nach dem Abschluss der Sekun-
darstufe I als unversorgt und wurden mir von Ihnen namentlich gemel-
det. Fast alle diese Schülerinnen und Schüler konnten jedoch eine
Schulbescheinigung vorlegen, nachdem ich sie im Rahmen eines Buß-
geldverfahrens angehört hatte.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185

Daher ist es ratsam, die Schülerinnen und Schüler, die sich bisher ge-
genüber ihrer bisherigen Schule nicht erklärt haben, demnächst mit ei-

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



ner Anhörung im Rahmen eines Bußgeldverfahrens auf ihre Pflichten hinzuweisen.

Diese Anhörung kann bereits von der abgebenden Schule durchgeführt werden, wie es der Runderlass des Schulministeriums „Überwachung der Schulpflicht“ (BASS 12–51 Nr. 5) in Ziffer 3.51 vorsieht.

Ich gehe davon aus, dass diese Änderung Ihre bestehende Verwaltungspraxis nicht wesentlich beeinflussen wird, da Sie sich in der Regel bisher mit schriftlichen Erinnerungen an die Schulpflichtigen gewandt haben, die keine Anmeldebestätigung einer neuen Schule vorlegen konnten.

Nur so konnten Sie in der Vergangenheit die Kenntnis darüber sicherstellen, ob sich die Schülerinnen und Schüler, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht zum Ende des Schuljahres oder aus besonderen Gründen zwischenzeitlich ihre Schule verlassen, zur Erfüllung ihrer weiteren Schulpflicht an einer Schule der Sek. II angemeldet oder ein Berufsausbildungsverhältnis begonnen haben.

Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die die Schule wechseln oder eine Berufsausbildung aufnehmen, bitte ich Sie zur Kontrolle der Schulpflicht um folgende Verfahrensschritte :

1. Die Schulen der Sekundarstufe I informieren die Schulpflichtigen rechtzeitig vor Verlassen der Schule (wegen Abgang, Abschluss usw.) nach dem RdErl. v. 06.11.2007 (BASS 12-21 Nr.1) über Maßnahmen zur Berufs- bzw. Studienorientierung und über die Schulpflicht. Ein Muster hierfür liegt wie der Bezugsverfügung vom 16.06.2010 auch diesem Schreiben bei.



2. Die neue Schule übermittelt im Falle der Aufnahme ihre Aufnahmeentscheidung an die bisherige Schule.
3. Die bisherige Schule überprüft für jeden weiterhin Schulpflichtigen, der zum Ende des Schuljahres oder zwischenzeitlich die Schule verlässt, ob eine Aufnahmebestätigung der neuen Schule vorliegt.
Bis zum Ende des laufenden Schuljahres sind alle Jugendlichen schulpflichtig, die im Schuljahr das 18. Lebensjahr vollenden, also **alle, die am 2. August 1993 oder später geboren wurden.**
4. Etwa 3 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres sollten für alle Schülerinnen und Schüler entsprechende Nachweise vorliegen. Alle Schulpflichtigen, von denen trotz intensiver Beratung die Schule bis dahin weiterhin keine Rückmeldung hat, werden durch Sie schriftlich auf den möglichen Verstoß gegen die Anmeldepflicht und auf ein zu verhängendes Bußgeld von bis zu 1000 Euro hingewiesen sowie zur Vorlage einer Aufnahmebestätigung beziehungsweise einer Stellungnahme jeweils innerhalb von 2 Wochen aufgefordert. Ein Textvorschlag liegt bei. Bitte dokumentieren Sie in Ihren Unterlagen die Versendung des Anhörungsschreibens.
5. Erst wenn auf diese Anhörung keine Reaktion erfolgt und Sie keine Information über die Erfüllung der Schulpflicht haben, bitte ich Sie, die erforderlichen Daten an mein Dezernat 48 zu senden: Das sind gem. Nr. 3.53 des RdErl. „Überwachung der Schulpflicht“ (s.o.) die Personalien der Schüler /Schülerinnen sowie der Eltern, eine Mitteilung über die von der Schule bisher veranlassenen Maßnahmen sowie der Nachweis über die Anhörung (mit Kopie).



6. Weitere Schritte, wie z.B. der Erlass eines Bußgeldbescheides bzw. die Zuweisung einer Schule zur Erfüllung der Schulpflicht, werden dann von hier ergriffen.

Ich bitte Sie um Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gertrud Bergkemper-Marks